

Die Entwicklung der inneren Einheit des sozialistischen Rechtssystems ist zugleich eine Frage der weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht, denn die innere Einheit des sozialistischen Rechtssystems spiegelt die Einheit der sozialistischen Staatsgewalt wider.

In der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung erwachsen angesichts der sozialistischen ökonomischen Integration neue komplizierte Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der inneren Einheit des sozialistischen Rechtssystems, die mit der notwendigen Angleichung bestimmter nationaler Rechtsnormenkomplexe innerhalb der RGW-Staaten Zusammenhängen. Die innere Einheit des Rechtssystems der DDR herzustellen bedeutet, das System multilateraler, bilateraler und nationaler Maßnahmen zu berücksichtigen, die zu ergreifen sind, um den rechtlichen Mechanismus zur beschleunigten Wirtschaftsintegration zu gestalten (vgl. Kap. 26).

*Die in den einzelnen sozialistischen Staaten existierenden Rechtssysteme sind jeweils eine konkrete Erscheinungsform des sozialistischen Rechtstyps unter bestimmten Bedingungen. Zu den Bedingungen, von denen es abhängt, wie in einem Land der sozialistische Rechtstyp in der Gestalt eines Rechtssystems in Erscheinung tritt, gehören u. a. die Art und Weise der Errichtung der sozialistischen Staatsmacht und ihre Form, der Grad der Vergesellschaftung der Produktion und der Arbeitsteilung, die Beschaffenheit der Klassenbeziehungen, das Niveau des Bewußtseins und der Kultur, der rechtswissenschaftliche Erkenntnisstand, die Fähigkeit des Gesetzgebers bei der Ausnutzung der objektiven Gesetze der rechtlichen Regelung.*

Von der Problemstellung her finden diese Zusammenhänge ein Analogon in der staatsrechtlichen Beziehung zwischen sozialistischem Staatstyp und sozialistischen Staatsformen (vgl. 13.1.). So wie es eine objektive Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Revolution ist, daß die staatliche Macht der Arbeiterklasse in vielfältigen Formen auf treten kann, genauso ist es objektiv gesetzmäßig, ein Recht zu schaffen, das seinem Klasseninhalt nach zum sozialistischen Rechtstyp gehört. Wie das Rechtssystem aussieht, in dem dieses Recht Gestalt annimmt, kann — je nach den Umständen — von Land zu Land verschieden sein.

Daß sich ein Rechtstyp in verschiedenen Rechtssystemen realisiert, ist rechtsgeschichtlich nicht unbekannt und trifft demzufolge nicht nur für den sozialistischen Rechtstyp zu. Beispielsweise unterscheiden sich beim bürgerlichen Rechtstyp die angelsächsischen Rechtssysteme von den kontinentaleuropäischen.

Wenn die einzelnen Rechtstypen in Gestalt unterschiedlicher Rechtssysteme in Erscheinung treten und dabei manchmal sogar eine relativ große Vielfalt erreicht wird, so lassen sich jedoch einem gegebenen Rechtstyp nicht beliebig verschiedene Arten von Rechtssystemen zuordnen. Jeder Rechtstyp bringt vielmehr die ihm entsprechenden Rechtssysteme hervor, die wiederum untereinander ähnlich und gleichartig sind. Das gilt sowohl für die Rechtssysteme als Ganzes, für ihre Gliederung, also vor allem die Rechtszweige, sowie für die grundlegenden Rechtsinstitute.

Die Vielfalt der Rechtssysteme in Geschichte und Gegenwart führt zur Frage ihrer Klassifizierung. Der französische Rechtswissenschaftler René David schlägt vor, zur Klassifizierung der Rechtssysteme den Begriff der Rechtsfamilie einzuführen, und teilt die gegenwärtigen Rechtssysteme in vier Familien ein: die romanisch-